gut geregelten Alpwirtschaft ersichtlich.²¹² Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden die Hütten auf den Alpen lediglich aus einem Senn- und einem Wohnraum, einem oft schlechten Milch- und Molkenkeller, über dem sich der offene Schlafraum für das Alppersonal befand.²¹³ Das Vieh lagerte auf den meisten Alpen im Freien, ohne besonderen Schutz der oft rauhen Witterung ausgesetzt. Einige Alpen hatten räumlich und sanitär ungenügende Stllungen aus Holz.²¹⁴ Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte entstanden im ganzen Alpengebiet zweckmässig eingerichtete Sennhütten und geräumige Stallungen. Fahrwege wurden gebaut, Brunnenleitungen errichtet und die Alpwirtschaft in jeder Hinsicht gehoben, so dass sie 1879 in einer Untersuchung gar als vorbildlich bezeichnet wurde.²¹⁵

Durch zu starke Bestossung mit Vieh waren die Alpweiden überbeansprucht und stark mitgenommen worden. Ehemals gute Weidegründe wurden immer mehr mit Unkraut bedeckt oder vom Vieh zerstampft. Neue Rodungen von Alpwäldern in steilen Hanglagen brachten keine dauernde Lösung. Im Gegenteil, oft verrüfneten solche Lagen und bedrohten die tiefer liegenden Weiden. 216 Angesichts solcher Zustände verabschiedete der Landtag 1867 ein Gesetz zur Verbesserung der Alpwirtschaft,217 deren Bedeutung von der Regierung und den Abgeordneten richtig erkannt worden war. 1874 wurde das Gesetz von 1867 durch einige weitere gesetzliche Bestimmungen ergänzt. 218 Mit diesen Gesetzen war die Grundlage für eine umfassende Sanierung der liechtensteinischen Alpwirtschaft geschaffen. Für jede Alpe wurde die höchstzulässige Bestossung behördlich festgesetzt.²¹⁹ Die Alpbesitzer wurden verpflichtet, ihre Alpen jährlich von Steinen und Gestrüpp zu säubern.²²⁰ Die Bereitstellung von genügend Stallungen wenigstens für das Melkvieh, wurde vorgeschrieben.²²¹ Um die Interessen der Forstwirtschaft zu wahren, durfte nur nach Anweisung des Forstamtes Holz geschlagen werden. 222 Zur Aufforstung bestimmte Flächen sollten durch

²¹² Betr. Produktionsanteil der Alpsennereien, siehe Anhang Nr. 60, S. 166 – 170.

²¹³ David Beck, Alpwirtschaft und Alpbrauch in Liechtenstein. In: Schweizer Volkskunde, Jg. (1955), S. 36.

²¹⁴ Klenze, S. 55.

²¹⁵ a. a. O., Vorwort, S. III u. IV.

²¹⁶ a. a. O., S. 54 f.

²¹⁷ Gesetz für «Verbesserung der Alpenwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein.» 29. August 1867, LGBl. Jg. 1867, Nr. 3. – Vgl. Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 147 – 150.

^{218 «}Gesetz über Verbesserung der Alpwirtschaft.» 8. Oktober 1874. LGBl. Jg. 1874, Nr. 6.

²¹⁹ Gesetz vom 29. August 1867, §§ 1-4.

²²⁰ a. a. O., § 5.

²²¹ a. a. O., § 8.

²²² a. a. O., § 11.